

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
(ALFF) - Flurneuordnungsbehörde -  
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5  
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage  
Verf.-Nr. SAW 4.035

Salzwedel, den 14.9.2021



**Sachsen  
Anhalt**

## 2. Änderungsanordnung

### I. Beschluss zur 2. Änderung

In dem Bodenordnungsverfahren **Apenburg Feldlage** nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. Neuf. d. Bek. vom 3.7.1991 (BGBl. I S. 1418), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, angeordnet mit Beschluss vom 10.7.2013 (Abl. Altmarkkreis Salzwedel vom 24.7.2013, S. 102), geändert durch Beschluss zur 1. Änderung vom 13.05.2019 (Abl. Altmarkkreis Salzwedel vom 5.6.2019, S. 52), wird gem. §8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. §63 Abs. 2 LwAnpG die 2. Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Bezogen auf die Gebietsabgrenzung gemäß des Beschlusses vom 10.7.2013 wird das Verfahrensgebiet nunmehr lediglich geringfügig durch Zuziehung und Ausschluss von Flurstücken entsprechend § 8 Abs. 1 FlurbG geändert und erhält eine neue Abgrenzung in der Fassung der 2. Änderung.

Dazu werden

1. gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die nachfolgenden Flurstücke mit insgesamt ca. 27,6513 ha zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Apenburg, Flur 1, Flurstücke 46, 47, 214/45, 215/45, 216/45

Gemarkung Apenburg, Flur 5, Flurstück 10/2, 11, 12, 13 (Weg), 17/2, 17/3, 17/4, 17/22, 17/24, 17/25, 23, 24/1, 24/2, 25

Gemarkung Baars, Flur 1 Flurstücke 30, 166/19, 167/19, 168/19, 188/31, 190/19, 191/19, 192/19

Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstücke 68, 302/71

Gemarkung Recklingen, Flur 2, Flurstück 585/160 (Weg)

Gemarkung Siedentramm, Flur 2, Flurstücke 12/1, 12/2, 12/3, 14/1, 14/2, 14/6, 332, 333, 334, 335

2. gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die nachfolgenden Flurstücke mit insgesamt ca. 24,4178 ha vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Apenburg, Flur 15, Flurstück 20

Gemarkung Cheinitz, Flur 1, Flurstücke 1, 3/1, 3/2, 18, 19, 25, 105/3, 106/3, 107/3, 108/3

Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstück 336

Gemarkung Saalfeld, Flur 1, Flurstück 70, 71

Gemarkung Saalfeld-Fleetmark, Flur 1, Flurstück 68

Die nunmehr zum Verfahren gehörenden Flurstücke sind im **Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke**, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist und ausgelegt wird, aufgeführt. Das veränderte Verfahrensgebiet hat nun eine Größe von ca. 1670 ha. Es ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden ausgelegten **Gebietskarte** orangefarbig dargestellt.

Die Unterlagen zum 2. Änderungsbeschluss sowie ergänzende Bestimmungen und Hinweise sind auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde [www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark](http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark) unter Flurneuordnung -> Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel -> Apenburg Feldlage einzusehen.

### **Begründung zur Änderung des Verfahrensgebietes:**

Der im Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens im Bereich Klein Apenburg erklärte Neuordnungsverzicht und die daraus resultierende 1. Änderung des Verfahrensgebietes mit dem dementsprechenden Gebietsausschluss wurde in einem gerichtlichen Verfahren für unzulässig erklärt.

Aufgrund begründeter Einwendungen gegen den Inhalt des Beschlusses vom 13.5.2019 zur 1. Änderung des Verfahrensgebietes erfolgte eine umfassende Überprüfung und Überarbeitung der nicht rechtswirksam gewordenen geänderten Gebietsabgrenzung.

Unter Beachtung der Anforderungen an eine weitest mögliche Erreichung der Ziele und Zwecke der 2013 angeordneten Bodenordnung und der Belange der Teilnehmer aus den Widerspruchsverfahren in 2013 und 2019 wurde eine Neubewertung des Regulierungsbedarfes vorgenommen und das Verfahrensgebiet auf ein damit zu vereinbarendes Gebiet geringfügig erweitert bzw. reduziert.

Die neue, aber im Wesentlichen bisherige Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus 2013 erfolgte unter Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsgebiet und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte.

Wesentliches Ergebnis dieser Überprüfung ist die daraus resultierende Wiedereinbeziehung der Flurstücke im Gebiet um Klein Apenburg der Fluren 10, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Apenburg. Damit können auch hier die festgestellten eigentumsrechtlichen Konflikte bezüglich fehlender Übereinstimmung zwischen Flurstück und tatsächlicher Nutzung an einigen während der DDR-Zeit veränderten bzw. ausgebauten Meliorationsanlagen, Gräben und Wegen wieder bereinigt werden. Selbst wenn es in diesem Raum in den 1930er Jahren durch damaliges Verwaltungshandeln bereits eine gewisse Verbesserung der Agrarstruktur gegeben haben sollte, ist im Zusammenhang mit den eigentumsrechtlichen Konflikten, der Besitzersplitterung und den vorzufindenden Grundstücksformen auch hier eine Neuordnung nach neuzeitlichen Anforderungen an die Landbewirtschaftung, die Erschließung i.V.m. moderner Techniknutzung und die Betriebsstrukturen sinnvoll und für den betriebswirtschaftlichen Erfolg der Flurbereinigung erforderlich. Auch der Ausbau von Hauptverbindungsweegen von Klein Apenburg in Richtung Hagen/Saalfeld sowie nach Stapen wird nunmehr wegen des multifunktionalen Charakters und der Ortsverbindungsfunktion i.V.m. dem geplanten Ausbau im Verfahren Hohentramm

bis zur Gemarkungsgrenze Apenburg realisierbar, wodurch Erschließungsdefizite beseitigt und verbesserte Erschließungsbedingungen für die Bewirtschaftung der Flächen erreicht werden können.

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wurden nunmehr nur noch geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes bezüglich der unter I.1. und I.2. aufgeführten zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Flurstücke vorgenommen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs.1 FlurbG zustehende Ermessen bei der geringfügigen Änderung des Bodenordnungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt.

Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Flächenveränderungen und Auswirkungen für die Verfahrensbeteiligten sind im Verhältnis zum bisherigen Gesamtverfahrensgebiet von 1.666 ha aus 2013 gering und umfassen als anteilige Veränderung bezüglich der Gesamtgebietsgröße von neu ca. 1.670 ha im Saldo zwischen Zuziehung und Ausschluss 3,23 ha bzw. 0,19 % ( für die Zuziehungsfäche ca. + 1,66 % und für die Ausschlussfläche ca. - 1,47 %). In der Rechtsprechung werden Veränderungsdifferenzen von 15-20 % für nicht mehr geringfügig erachtet. Die Zuziehung und der Ausschluss der o.g. Flurstücke sind mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um die bereits 2013 benannten Verfahrensziele besser zu erreichen.

Die neu hinzugenommenen Flächen bedürfen der Neuordnung, die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind hier gegeben.

Die Zuziehung der Flurstücke der Flur 1 Apenburg und der Flur 2 Siedentramm ermöglicht eine erweiterte und verbesserte rechtliche Neuregelung i.V.m. einer Anpassung der Strukturen an die tatsächliche Nutzung und Bewirtschaftung.

Die Wald- und Grünlandflurstücke der Flur 2 Siedentramm sind in den Randbereichen durch Meliorationsmaßnahmen stark verändert worden, tatsächliche und rechtliche Verhältnisse stimmen nicht mehr überein, wodurch die Flurstücksstruktur wie auch die Erschließung neu geregelt werden müssen.

Die Zuziehung der Flurstücke der Flur 5 Apenburg soll eine Wegebaumaßnahme im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes auf dem Flurstück 13 ermöglichen. Damit wird eine verbesserte Erreichbarkeit und Erschließung aller anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen wie auch der öffentlichen Flächen mit gemeindlicher bzw. schulischer Nutzung bis zur tragfähigkeitsbegrenzten Purnitzbrücke sichergestellt, so dass eine Einbeziehung dieser Flächen für zweckdienlich, wirtschaftlich sinnvoll und notwendig erachtet wurde. Mit der Einbeziehung der an den geplanten Weg angrenzenden Flurstücke wird zudem eine angemessene Beteiligung der dadurch bevorteilten Eigentümer an den Ausbaurkosten erreicht.

Auf dem von der Zuziehung betroffenen Flurstück 585/160 Recklingen sollen Wegebaumaßnahmen im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ermöglicht werden. Damit wird die Erreichbarkeit aller Flächen im zusammenhängenden Wirtschaftsbereich sichergestellt, so dass auch diese Flächen in das Bodenordnungsverfahren einbezogen werden. Für diesen Wegeabschnitt wurde für den Fall des Ausbaus die vollständige Übernahme des Eigenanteils durch die Gemeinde zugesichert.

Die ehemaligen Gewässerflurstücke der Flur 1 Baars und Flur 1 Recklingen sind durch Meliorationsmaßnahmen stark verändert worden, tatsächliche und rechtliche Verhältnisse stimmen nicht mehr überein, wodurch eine rechtliche Anpassung an die tatsächliche Nutzung erforderlich und möglich wird.

Die vom Ausschluss betroffenen Flurstücke unter Ziffer I 2. betreffen einige kleine Gemarkungsteile nördlich Apenburgs östlich der Köhe, und östlich Apenburgs in der Flur 1 Cheinitz in Richtung B71. Sie werden angesichts aktueller Planungskenntnisstände und mangels Regelungsbedarf und –möglichkeit und fehlender agrarstruktureller Effekte, rechtlicher Konflikte oder problematischer Rechtsbeziehungen sowie Größe und Lage zur Vereinfachung des Verfahrens ausgeschlossen. Ihr Ausschluss hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der angestrebten agrarstrukturellen Ziele des Verfahrens.

Zwar bedürfen geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 FlurbG keiner öffentlichen Bekanntmachung in einem förmlichen Verfahren gem. § 110 FlurbG. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist jedoch gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 zulässig und wurde gewählt, da der bisherige Umfang der Änderung des Verfahrensgebietes entsprechend der 1. Änderungsanordnung insbesondere im Bereich Klein Apenburg erheblich mehr Grundeigentümer und Teilnehmer betraf, die nunmehr auf diesem Wege angemessen über die neue Situation und Betroffenheit informiert werden können.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), wird hiermit die sofortige Vollziehung der 2. Änderungsanordnung angeordnet, um eine zügige und rasche Durchführung des BOV Apenburg ohne weiteren Aufschub zu gewährleisten, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 2. Änderungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Begründung:**

Das ALFF Altmark ordnet als örtlich und sachlich zuständige Flurneuordnungsbehörde die sofortige Vollziehbarkeit der 2. Änderungsanordnung vom 14.9.2021 sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten privaten Grundeigentümer und der Gemeinde Apenburg-Winterfeld im BOV Apenburg gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO von Amtswegen an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann in jedem Stadium des verwaltungsbehördlichen Verfahrens getroffen werden. Die sofortige Vollziehung kann mit dem Beschluss zur Anordnung oder Änderung des BOV verbunden werden. Bei der Anordnung des sofortigen Vollzugs der Änderungsanordnung vom 14.9.2021 handelt es sich um einen unselbstständigen Annex, nicht um einen Verwaltungsakt, so dass es der vorherigen Anhörung der Betroffenen nicht bedarf.

Das besondere Vollzugsinteresse und damit auch die besonderen Gründe, dass die Änderungsanordnung vom 14.9.2021 schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestandskraft derselben umgesetzt wird, ergibt sich aus der Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Durchführung des BOV Apenburg auf der Grundlage der im Beschluss vom 10.7.2013

aufgeführten Anlässe mit der Verwirklichung und Erfüllung der darin benannten Zielstellungen.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG vor 1990 auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konfliktfeldern, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswegen und Gewässern auf privatem Grund und Boden samt Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen auf. Das eigentumsrechtliche alte Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem aktuell örtlich Vorhandenen nicht überein, privates Grundeigentum ist mit öffentlich genutzten Anlagen ohne rechtliche Regelung überbaut.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwendige Nutzungstausche reduzieren können, ist die Notwendigkeit der Entflechtung dieser Eigentumskonflikte nicht weggefallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden und die Auflösung von Nutzungskonflikten in vollem Umfang geschaffen werden.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, Eigentums- und Nutzungskonflikte aufgelöst sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Die angeführten Gründe für das öffentliche Vollzugsinteresse der Änderungsanordnung vom 14.9.2021 sind hinreichend gewichtig, um ein weiteres Zuwarten mit der Vollziehung dieser Anordnung bis zur Klärung von deren Rechtmäßigkeit im Widerspruchsverfahren auszuschließen. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist gegeben, hinter dem hat das Interesse der Widerspruchsführer am Bestehen der aufschiebenden Wirkung zurückzutreten.

Das Vorbringen der Widerspruchsführer zur Anordnung vom 10.7.2013 wie auch des Widerspruchsführers und Klägers gegen die 1. Änderungsanordnung vom 13.5.2019 lässt es vielmehr zu, im Laufe des Verfahrens tragfähige und interessengerechte Regelungen und Lösungen auch zu ihren Gunsten zu treffen und zu schaffen.

Das BOV Apenburg als Instrument der Landentwicklung eröffnet ausreichenden Handlungsspielraum für sachgerechte und dauerhafte Regelungen unter Berücksichtigung der Interessen der Widerspruchsführer.

Dies entspricht im Rahmen der Interessenabwägung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Ergebnis der umfassenden Interessenabwägung unter Einschluss und Berücksichtigung der maßgebenden Umstände gebührt im vorliegenden Fall dem besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber dem privaten Aufschubinteresse der Vorrang.

Die Weiterführung des BOV Apenburg wird von der überwiegenden Zahl der beteiligten Grundeigentümer im Verfahrensgebiet (Teilnehmer) als geboten und dringlich erachtet. Angesichts der entstandenen Verzögerung ist das BOV Apenburg auch im Interesse der Anliegen der Antragsteller wie auch der übrigen Teilnehmer zeitnah fortzuführen.

Die gegenläufigen Beteiligteninteressen der antragstellenden Grundstückseigentümer des Verfahrensgebietes auf der einen Seite und der bisherigen Widerspruchsführer auf der anderen Seite bedürfen deshalb einer Interessenabwägung, bei der auch die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen ist. Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Beteiligteninteresse steht im pflichtgemäßen Ermessen der Flurneuordnungsbehörde unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Im Ergebnis der Interessenabwägung ist den Interessen der beteiligten Grundeigentümer der Vorrang einzuräumen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchsrechtsbehelfs würde in einem unangemessenen Verhältnis zur Dringlichkeit und Erforderlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfs im Verfahrensgebiet stehen.

Vorliegend besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Widerspruchsführer mit seinem Vorbringen gegen die 1. Änderungsanordnung vom 14.5.2019 mit der überarbeiteten Gebietsabgrenzung in Gestalt der 2. Änderungsanordnung in seinen Rechten nicht verletzt ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleiben wird.

Diese Auffassung resultiert daraus, dass alle Flurstücke des Grundeigentums des Widerspruchsführers im Verfahrensgebiet keiner Korrektur nach der Anordnung vom 10.7.2013 unterlagen und damit nicht von der 1. wie auch der 2. Änderungsanordnung betroffen sind. Sie gehören somit bestandskräftig mit dem Anordnungsbeschluss vom 10.7.2013 zum aktuellen Verfahrensgebiet. Für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im Planungsgebiet und für den einzelnen Beteiligten ist die Einbeziehung des gesamten Besitzes möglichst anzustreben. Ein Anspruch auf Ausschluss oder Einbeziehung einzelner oder ganzer Besitzstände besteht nicht, da sonst eine sachgerechte Abgrenzung und Neuplanung nicht möglich wäre.

Die darüber hinaus beanstandete Hinzuziehung eines gemeindlichen Wegeflurstückes und damit verbundene Spekulationen über persönliche finanzielle Mehrbelastungen entbehren einer tatsächlichen persönlichen Betroffenheit bzw. Verletzung seiner eigenen Rechte. Mit der Zuziehung wird lediglich die Möglichkeit eines weiteren Wegeausbaus auf nunmehr zwei Verfahrensflurstücken geschaffen. Art und Umfang würden erst bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach §41 FlurbG entschieden.

Die Gemeinde Apenburg Winterfeld hat überdies die Zusage gegeben und dazu entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst, erhebliche Finanzmittel zur Reduzierung der Eigenleistung der Teilnehmer um 50 % beim Wege- und Gewässerausbau bereitzustellen. Für den neu zugezogenen Wegeabschnitt nach Recklingen wurde für den Fall des Ausbaus sogar die vollständige Übernahme des Eigenanteils durch Ratsbeschluss zugesichert, da der Ausbauvorteil einer besseren Erschließung nicht auf die anliegenden Grundeigentümer mangels Verfahrensbeteiligung umgelegt werden könnte und die übrigen Teilnehmer nicht zusätzlich mit den Aufwendungen belastet werden sollen.

Es kann nicht abgesehen werden, ob diese Finanzmittel noch zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen werden, wenn nicht umgehend mit den Planungen und deren Umsetzung begonnen wird. Überdies können Verzögerungen im Zeitplan zu Verteuerungen und Finanzierungsengpässen führen, welche sowohl im Interesse der Teilnehmer, als auch im Interesse der Allgemeinheit und damit im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs ist im überwiegenden Interesse der betroffenen Grundeigentümer (Teilnehmer) erforderlich, da die Vorteile der angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - insbesondere des eigentumsrechtlichen Zustandes - und der Infrastruktur, verbunden mit dem einhergehenden betriebswirtschaftlichen Nutzen, möglichst bald eintreten sollen.

Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen, die es im Interesse der Teilnehmer, aber auch im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt.

Eine weitere Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde nicht nur für die antragstellenden Grundeigentümer sowie für die beteiligte Gemeinde erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Verwirklichung der infrastrukturellen Maßnahmen sowie der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, sondern auch für die Mehrzahl der Teilnehmer im Verfahren. Die Vorteile bestehen eindeutig darin, dass die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie die Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG nicht weiter verzögert wird.

### **III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte** (für zugezogene Flurstücke unter Ziff. I.1.)

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

### **IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums** (für zugezogene Flurstücke unter Ziff. I.1.)

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet.

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des ALFF Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

### **V.**

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken.

Hinweis:

Ergänzende gesetzliche Bestimmungen und Hinweise zu **Ziff. III. und IV.** sind im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss vom 10.7.2013 aufgeführt, sind Bestandteil der Änderungsanordnung und werden nochmals ausgelegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die 2. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Apenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576

Stendal erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt. Da in mehreren Gemeinden zu unterschiedlichen Zeiten bekannt gemacht wird, ist für den Teilnehmer die Bekanntmachung an seinem Wohnort maßgeblich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Dr. Schröder

(Dienstsiegel)

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.